

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 53

Helmstedt, den 18.12.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

219.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Süpplingen	504
220.	Bekanntmachung der Friedhofsordnung der Gemeinde Büddenstedt	509
221.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Büddenstedt	518
222.	Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büddenstedt	521
223.	Bekanntmachung der Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büddenstedt	522
224.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt für das Schwimmbad Büddenstedt	525
225.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lehre	527
226.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2003	532
227.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2003	534
228.	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2003	536
229.	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Hinter Linkengarten“, Gemeinde Warberg	538
230.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; hier: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Ziegelberg-Nord von Helmstedt	540
231.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; hier: Bebauungsplan „Ziegelberg - Teilbereich Nord“	542
232.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Feststellungsbeschluß der Gemeinde Lehre über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes	544

B. Nichtamtlicher Teil

Hundesteuersatzung der Gemeinde Süpplingen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.2001 (Nds. GVBl. S. 383) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in seiner Sitzung am 25.11.2003 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a. für den ersten Hund	42,00 Euro
b. für den zweiten Hund	78,00 Euro
c. für den dritten Hund	108,00 Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4/5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Für gefährliche Hunde gelten die Sonderregelungen des § 10.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende,
 3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf **50 v.H.** zu ermäßigen für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshund verwendet werden und eine anerkannte Prüfung abgelegt haben (das Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein)
 3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Nord-Elm zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 S. 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 8 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat es binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Süplingen wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nord-Elm anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet,

der Samtgemeinde Nord-Elm auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen läßt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12. 12. 2002 (Nds. GVBl. Nr. 1/2003) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes vom 12. 04. 2001 (BGBl. I S. 530):

Pitbull - Terrier

American - Staffordshire - Terrier

Staffordshire - Bullterrier

Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 10a Steuermaßstab und Steuersätze für gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen gefährlichen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich für alle gefährlichen Hunde :
- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a. für den ersten gefährlichen Hund | 420,00 Euro |
| b. für den zweiten gefährlichen Hund | 780,00 Euro |
| c. für den dritten gefährlichen Hund | 1.080,00 Euro |
- (2) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit, steuerbefreit oder steuerermäßig gehalten zu werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Süplingen vom 14.03.2000 außer Kraft.

Süplingen, den 25.11.2003

gez. Klisch
Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Schulze
Bürgermeister

ABl.-Nr. 53 vom 18.12.2003

Bekanntmachung der
Friedhofsordnung
der Gemeinde Büddenstedt

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 30. 09. 2003 die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die kommunalen Friedhöfe in Büddenstedt und Offleben sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung oder Beisetzung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet oder beigesetzt werden, für die ein Wahlgrab nach §§ 12 bzw. 13 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung oder Beisetzung anderer Verstorbener zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

- (1) Die Friedhöfe sind nur während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsstellen aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 3

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 - b) während einer Bestattung oder Beisetzung in der Nähe Arbeiten durchzuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere - ausgenommen Blindenhunde- mitzuführen,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, auszubilden; die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Vorschriften der Friedhofsordnung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstelle beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde im Zusammenwirken mit dem jeweils beteiligten Bestattungsunternehmen festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6

Die Särge dürfen höchstens 2,05m lang, 0,65m hoch und im Mittelmaß 0,65m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7

- (1) Die Gemeinde läßt die Gräber ausheben und wieder verfüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.

§ 8

Die Ruhezeit der Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte. Umbettungen aus einem Reihengrab oder Urnenreihengrab unter dem grünen Rasen sind ausgeschlossen.
- (4) Die Umbettungen läßt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Reihengräber unter dem grünen Rasen
 - f) Urnenreihengräber unter dem grünen Rasen
- (2) Die Grabstätten auf den Friedhöfen haben folgende Ausmaße:
 - a) bei Erdbestattungen:
 - 1) Reihengrabstellen
Länge 2,10m / Breite 1,00m
 - 2) Wahlgrabstellen
Länge 2,10m / Breite 1,00m je Grabstelle eines Wahlgrabes

b) bei Urnenbestattungen:

1) Urnenreihengrabstellen

Friedhof Büddenstedt

Länge 1,20m / Breite 0,65m

Friedhof Offleben

Länge 1,00m / Breite 0,70m

2) Urnenwahlgrabstellen

Friedhof Büddenstedt

Länge 1,20m / Breite 0,60m je Grabstelle eines Urnenwahlgrabes

Friedhof Offleben

Länge 1,00m / Breite 0,60m je Grabstelle eines Urnenwahlgrabes

zwischen den Grabfeldern ist ein Abstand von 0,40m einzuhalten.

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab ist nicht möglich.
- (2) Reihengräber unter dem grünen Rasen sind Grabstellen, die auf einem Grabfeld erst im Falle des Todes der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung eines Sarges abgegeben werden. Die Särge werden im Abstand von 1,00m beigesetzt. Die Gemeinde errichtet auf diesem Grabfeld eine Stele, an der auf Wunsch der Angehörigen ein Namensschild mit Geburts- und Sterbedatum durch die Gemeinde angebracht wird.

Die Gräber unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit Rasen bedeckt. Grabmale- und Einfassungen dürfen nicht gesetzt, Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Das Ablegen von Blumen und Kränzen hat ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Kreuz zu erfolgen.

- (3) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Reihengrab bekanntgegeben.

§ 12

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

- (2) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb besteht nicht. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstelle ist jedoch möglich.
- (3) Wahlgrabstellen werden als ein- oder mehrstellige Einfachgräber vergeben. In jeder Grabstelle eines Wahlgrabes darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

- (6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechtes verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 13

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengräbern
 - b) Urnenwahlgräbern
 - c) Urnenreihengräbern unter dem grünen Rasen
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
- (2) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben werden.

- (3) Urnenwahlgräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- (4) Urnenreihengräber unter dem grünen Rasen sind Grabstellen, die auf einem Grabfeld erst im Falle des Todes der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben werden. Die Beisetzung in Überurnen ist in einem Urnengrab unter dem grünen Rasen nicht gestattet. Die Urnen werden im Abstand von 1,00m (Urnenmitte bis Urnenmitte) beigesetzt. Die Gemeinde errichtet auf diesem Grabfeld eine Stele, an der auf Wunsch der Angehörigen ein Namensschild mit Geburts- und Sterbedatum durch die Gemeinde angebracht wird.

Die Urnengräber unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit Rasen bedeckt. Grabmale und -einfassungen dürfen nicht gesetzt, Bepflanzungen nicht vorgenommen werden.

Das Ablegen von Blumen und Kränzen hat ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Kreuz zu erfolgen.

- (5) in Wahlgräbern für Erdbestattungen ist neben der Bestattung der Leichen zusätzlich auch die Beisetzung von einer Urne in jeder Grabstelle eines Wahlgrabes gestattet.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern.

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

§ 15

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,60 qm Ansichtsfläche,
 - b) auf zwei - oder mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,80 qm Ansichtsfläche.
- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,40 qm Ansichtsfläche
 - b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,60 qm Ansichtsfläche.

- (3) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden, sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (4) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
- (5) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1-4 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 17

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 10 cm stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein.

§ 18

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 19

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Gemeinde gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 4) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 21

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgräbern und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln,

so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 22

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die / den Verstorbene(n) während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Schlußvorschriften

§ 23

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 24

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 25

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 26

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Friedhofsordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

§ 27

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 25.11.1974, in der Fassung des 2. Nachtrags vom 11.10.1990, außer Kraft.

Büddenstedt, den 30. Sept. 2003
Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier

Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 53 vom 18.12.2003

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Büddenstedt

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 30.09.03 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebührensätze nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.

Die Verwaltungs- und Bestattungsgebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabdenkmals bzw. einer Grabeinfassung | 80,-- EUR |
| 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 35,-- EUR |
| 3. je Bestattung | 30,-- EUR |

§ 5 Benutzungsgebühren

I. Grabstellengebühren

- | | |
|--|------------------------|
| 1.1 <u>Reihengrabstellen</u>
je Grabstelle | 230,-- EUR |
| 1.2 <u>Wahlgrabstellen</u>
je Grabstelle eines Wahlgrabes | 310,-- EUR |
| 1.3 <u>Grabstelle auf dem grünen Rasen</u>
a) je Grabstelle | 400,-- EUR |
| b) Wahlleistung: Namensschild an Stele | gegen Kostenerstattung |
| 1.4 <u>Urnengrabstelle</u>
a) je Urnenreihengrabstelle | 210,-- EUR |
| b) je Grabstelle eines Urnenwahlgrabes | 260,-- EUR |
| c) je Urnengrabstelle auf dem grünen Rasen | 310,-- EUR |
| d) Wahlleistung: Namensschild an Stele | gegen Kostenerstattung |

II. Verlängerung des Nutzungsrechts

- | | |
|---|-----------|
| (bei Reihengrabstellen ausgeschlossen) | |
| 2.1 Wahlgrabstelle bzw. Urnenwahlgrabstelle
je Grab und Jahr | 20,-- EUR |

III. Begräbnisgebühren

- | | |
|--|------------|
| 3.1 je Erdbestattung | 290,-- EUR |
| 3.2 je weitere Bestattung in Wahlgrabstelle | 310,-- EUR |
| 3.3 Urnenbeisetzung | 110,-- EUR |
| 3.4 je weitere Beisetzung einer Urne | 130,-- EUR |
| 3.5 Zuschlag für die Bestattung außerhalb
der betrieblichen Arbeitszeit | 50 % |

Durch die Begräbnisgebühren zu 3.1 bis 3.5 sind abgegolten:
Das Ausheben und Schließen der Gruft, das Aufhängeln des Grabes (ohne Bepflanzung)
einschl. Nummernstein, sowie die Benutzung des Bahrwagens

3.6	Kapellenbenutzung	100,-- EUR
3.7	Gebühr für die Friedhofsgestaltung, Wassergeld und Abraumbeseitigung für die Dauer der Ruhefrist, Einebnung von Gräbern einschl. Beseitigung der Einfassung und Grabsteine, allgemeine Ausgestaltung und Pflege des „grünen Rasens“, je Grabstelle	180,-- EUR
3.8	bei Verlängerung der Nutzungszeit je Grab und Jahr	10,-- EUR
3.9	Heizen der Friedhofskapelle	40,-- EUR
3.10	für sonstige Leistungen	
a)	für das Umbetten, Ausgraben usw. je Hilfskraft	30,-- EUR
b)	Zuschlag zu a) in besonders erschwerten Fällen	50 %
3.11	Benutzung der Kühlanlage täglich	20,-- EUR

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.1974, in der Fassung der Satzung zur Änderung des Ortsrechts der Gemeinde Büddenstedt bezüglich der Einführung des Euro vom 18.12.2001, außer Kraft.

Büddenstedt, den 30.09.03

Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier

Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 53 vom 18.12.2003

222.

Bekanntmachung der
**Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Büddenstedt**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büddenstedt vom 30.03.1995 beschlossen:

§ 1

Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a
Mitglieder der Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren mit einer Jugendabteilung können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Büddenstedt, den 16. DEZ. 2003
Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 53 vom 18.12.2003

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büddenstedt

Gem § 13 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Büddenstedt vom 30.03.1995 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Büddenstedt. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds.MBl.S 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.

- (5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Büddenstedt, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 3. durch Austritt
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Büddenstedt
 5. durch Ausschluss (über den das Ortskommando entscheidet)
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/Ortskommando
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder ein Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

224.

**Bekanntmachung der
Satzung
der Gemeinde Büddenstedt
für das Schwimmbad Büddenstedt**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 16. Dez. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Das Schwimmbad Büddenstedt ist unselbständiger Bestandteil der allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Büddenstedt.
- (2) Es gehört gemäß § 108 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) zu den nicht wirtschaftlichen Unternehmen, ist aber nach § 110 Abs. 1 NGO nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

§ 2

- (1) Das Schwimmbad Büddenstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Schwimmbades ist die Förderung des Sports, der Erholung sowie des kommunalen Gesundheitswesens. Das Schwimmbad mit der dazugehörenden Liegewiese bietet den Besuchern im vorstehenden Sinne mannigfaltige Möglichkeiten der Betätigung. Der Zweck wird durch den gemeinnützigen Betrieb des Schwimmbades als öffentliche Einrichtung der Gemeinde verwirklicht.
- (2) Das Schwimmbad ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Schwimmbades, die im Haushaltsplan der Gemeinde Büddenstedt bereitgestellt werden, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Büddenstedt als Träger des Schwimmbades erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Bades.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schwimmbades fremd sind, oder durch sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3

Das Schwimmbad wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Büddenstedt vom Bürgermeister geführt. Für die schwimmbadfachlichen Belange ist ein(e) Schwimmbadleiter(in) bestellt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 18. Dezember 2003 in Kraft.

Büddenstedt, den 16. Dezember 2003

Gemeinde Büddenstedt

(L.S.)

gez. Neddermeier
Bürgermeister

ABl.-Nr. 53 vom 18.12.2003

**Bekanntmachung der
Hundesteuersatzung
der Gemeinde Lehre**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 04.12.2003 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	42,95 Euro
b) für den zweiten Hund	61,36 Euro
c) für jeden weiteren Hund	79,76 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	429,49 Euro.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Feststellung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Hundegesetzes entstehen, haben die Hundehalter/innen zu tragen.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag um die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 4. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung des Hundes darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (3) Von Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde - darunter eine Hündin - der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf schriftlichen Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1 a, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist. Steuerbefreiung für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 wird grundsätzlich nicht gewährt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Sinne von § 6 Abs. 1 im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Sinne des § 6 Abs. 2 im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tage, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,

- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Am gleichen Tage treten die Satzung der Gemeinde Lehre über die Erhebung der Hundesteuer vom 08.12.1995 sowie die 1. Änderungssatzung vom 13.06.2002 außer Kraft.

Lehre, den 05.12.2003

Der Bürgermeister

gez. Denneberg

(L.S.)

ABl.-Nr. 53 vom 18.12.2003

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 04.11.2003 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber	
	um	um	bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<u>a) im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	27.400		689.400	716.800
die Ausgaben	27.400		689.400	716.800
<u>b) im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	3.200		143.800	147.000
die Ausgaben	3.200		143.800	147.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.500 € um 2.200 € vermindert und damit auf 10.300 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 400 €.

Wolsdorf, den 04.11.2003

gez. Schmidt
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Dannehl
Gemeindedirektor

Die vorstehende **Nachtragshaushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2003** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO~~ und ~~§ 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist~~ sind durch den Landkreis Helmstedt am 15.12.03 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 22.12.03 bis 23.12.03 und vom 05.01.04 bis 09.01.04 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Süpplingen, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Wolsdorf, den 16.12.2003

gez. Dannehl

Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 53 vom 18.12.2003

227.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Süplingen für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Süplingen in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber	
	um	um	bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<u>a) im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen		12.500	1.209.300	1.196.800
die Ausgaben	30.200		1.346.000	1.376.200
<u>b) im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen		31.700	198.900	167.200
die Ausgaben		31.700	198.900	167.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 72.500 EURO festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 EURO.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 500 EURO.

Süplingen, den 25.11.2003

gez. Schulze
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Klisch
Gemeindedirektor

Die vorstehende **1.Nachtragshaushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2003** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *16.12.03* unter dem Aktenzeichen *20-15-00* erteilt worden.

Der Haushaltsplan **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom *22.12.03* bis *23.12.03* und vom *05.01.04* bis *09.01.04* während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Süplingen, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Süplingen, den *17.12.2003*

gez. Klisch

Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 53 vom 18.12.2003

Bekanntmachung der
2. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 19.11.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragsplan 2003 werden

	vermindert/erhöht um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	1.104.500	18.417.900	19.522.400
die Ausgaben	958.600	24.464.100	25.422.700
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	1.845.900	2.885.200	4.731.100
die Ausgaben	1.845.900	2.885.200	4.731.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.850.400 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

Schöningen, den 19.11.2003
Stadt Schöningen
gez. Lübke
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung gemäß ~~§ 91 Absatz 4~~, § 92 Absatz 2 und § 94 Absatz 2 NGO wurde durch den Landkreis Helmstedt am 16.12.2003 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2003 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 23.12.2003 bis 23.12.2003 und vom 29.12.2003 bis 06.01.2004 während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 30 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den 17.12.2003

(L.S.)

gez. Lübbe
Bürgermeister

229.

Bekanntmachung des
Bebauungsplanes "Hinter Linkengarten",
Gemeinde Warberg

Der vom Rat der Gemeinde Warberg aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I 2141) in der Sitzung am 16. Dezember 2003 beschlossene Bebauungsplan „**Hinter Linkengarten**“ wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan liegt ab sofort mit der dazugehörenden Begründung im Dienstgebäude der **Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 21a, Süplingen, Zimmer 10, während der Dienststunden**

und zusätzlich in der **Gemeindeverwaltung Warberg, Gartenweg 5, 38378 Warberg, während der Sprechzeiten**

montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
zur allgemeinen Einsicht aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Inkrafttreten geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.a. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

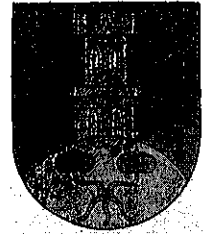
gez. Schrecken

Gemeindedirektorin

(L.S.)

Gemeinde
Landkreis

Warberg
Helmstedt

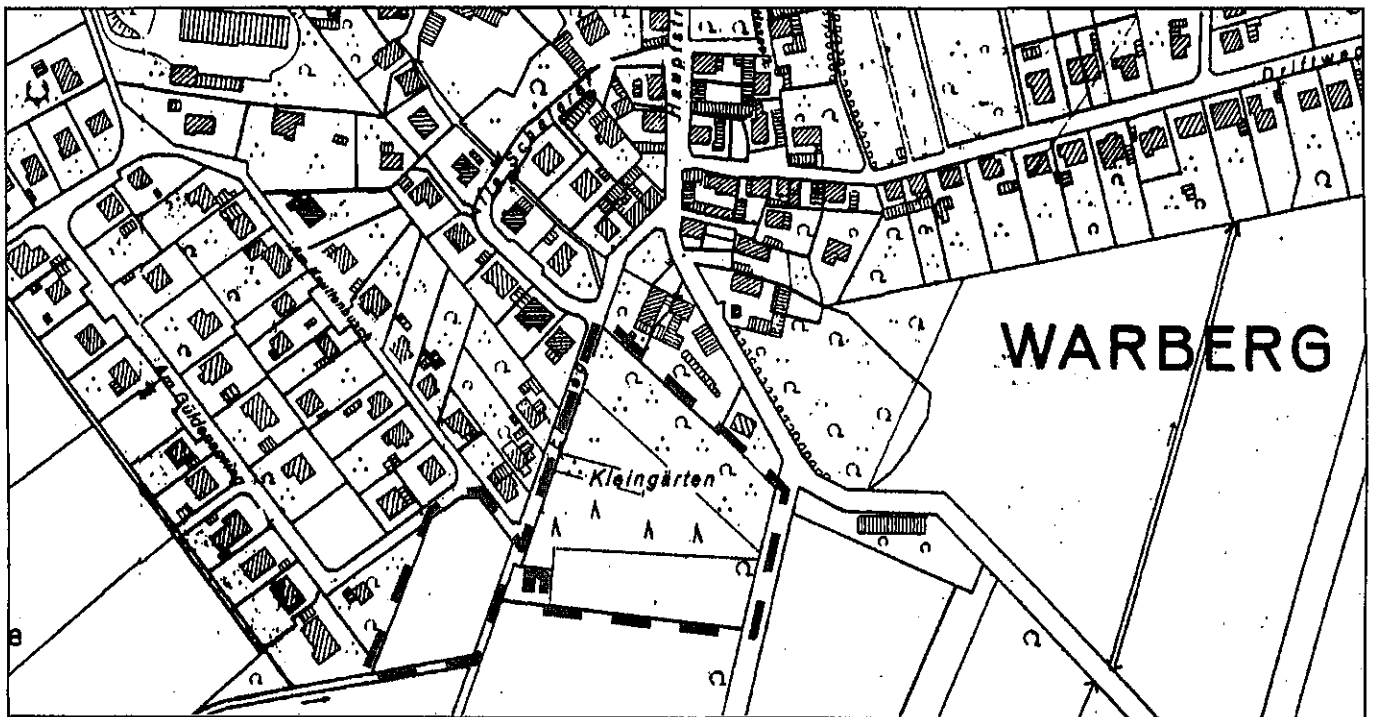


Bebauungsplan

„Hinter Linkengarten“

Anlage zum Beschluss des Rates der Gemeinde Warberg vom 16.12.2003

Gebietsabgrenzung



ABl.-Nr. 53 vom 18.12.2003

230.

Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;

hier: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Ziegelberg – Nord von Helmstedt

Die vom Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 09.10.2003 beschlossene 46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Ziegelberg – Nord von Helmstedt hat die Bezirksregierung Braunschweig gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 02.12.2003 (Az. 204.1.21101-54010-046/211) genehmigt. Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht können im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 82 (2. Obergeschoss/Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Junglas

ABl.-Nr. 53 vom 18.12.2003

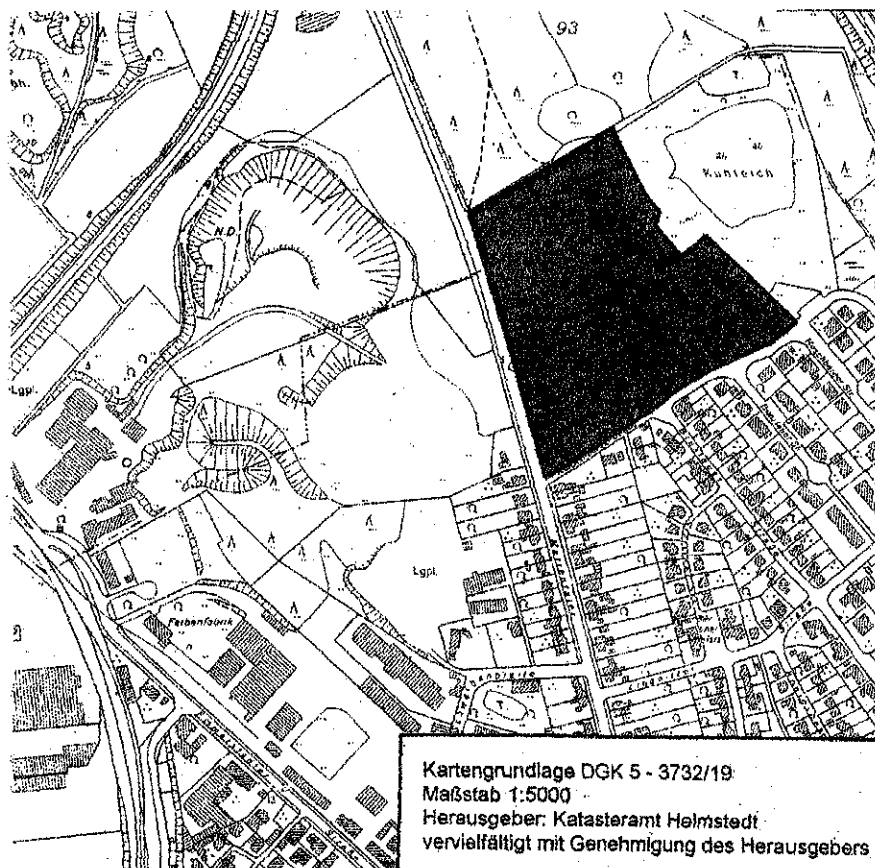
231.

Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;

hier: Bebauungsplan "Ziegelberg - Teilbereich Nord"

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 09.10.2003 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Ziegelberg – Teilbereich Nord“ wird hiermit gem. §10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bekanntgemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 82 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadt Helmstedt

Der Bürgermeister

gez. Junglas

ABl.-Nr. 53 vom 18.12.2003

232.

Bekanntmachung

zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre hier: Feststellungsbeschluss der Gemeinde Lehre über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner öffentlichen Sitzung am 21.08.2003 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, der sich auf die gesamte Gemeinde erstreckt, ist aus der beigelegten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 204.1.21101.54014-00/2132) vom 22.09.2003 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit einer Auflage genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird nach § 6 Absatz 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, in die die Auflage eingearbeitet wurde, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich

Lehre, den 05.12.2003

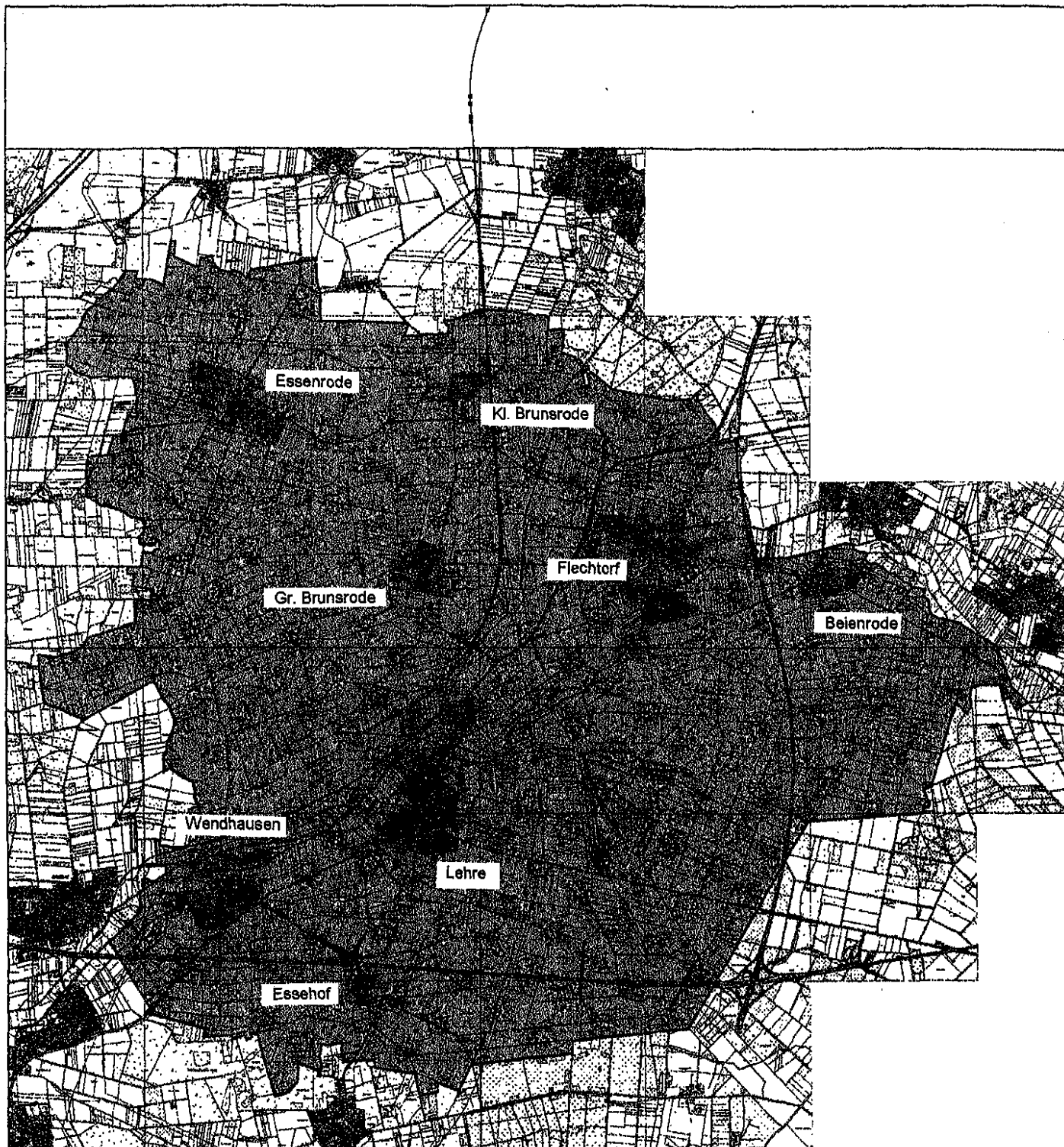
gez. Werner Denneberg

Bürgermeister

GEMEINDE LEHRE
LANDKREIS HELMSTEDT

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
NEUAUFSTELLUNG

GEBIETSABGRENZUNG



Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian